

PRODUKTINFORMATIONSBLETT – Wirtschaftsprüfer by Hiscox Bedingungen 07/2008 & Office Bedingungen 01/2008

Die nachfolgenden Informationen geben Ihnen einen Überblick über den Inhalt des Versicherungsvertrags. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass diese Informationen nicht abschließend sind.

1. ART DER ANGEBOTENEN VERSICHERUNG

Es handelt sich um eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und soweit vereinbart für Steuerberater und Rechtsanwälte/Patentanwälte. Grundlage sind die Wirtschaftsprüfer by Hiscox Bedingungen 07/2008 sowie die im Versicherungsschein niedergelegten Besonderen Vereinbarungen, sofern vorhanden.

Soweit vereinbart besteht über die Betriebs-Haftpflichtversicherung (Office Bedingungen 01/2008) darüber hinaus Versicherungsschutz für Personen und Sachschäden wegen Haftpflichtansprüchen aus der Unterhaltung eines Betriebs.

Der Versicherungsschutz umfasst die Erfüllung begründeter und die Abwehr unbegründeter Haftpflichtansprüche.

2. VERSICHERTE UND NICHT VERSICHERTE RISIKEN

Wir gewähren Ihnen und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz für die erlaubte berufliche Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer und soweit vereinbart als Steuerberater und Rechtsanwalt/Patentanwalt entsprechend Ihrer Qualifikation und Firmierung, wenn Sie von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts für Vermögensschäden und – soweit vereinbart – für Personen- oder Sachschäden verantwortlich gemacht werden.

Für eine vollständige Information bitten wir Sie, sich insbesondere mit Teil 2 Abschnitt A., B. und C., Teil 3 Abschnitt A. und B. sowie Teil 4 Abschnitt A. und B. der Wirtschaftsprüfer by Hiscox Bedingungen 07/2008, sowie gegebenenfalls mit der Ziffer I. der Office Bedingungen 01/2008 vertraut zu machen.

Die Einschränkungen des Versicherungsschutzes entnehmen Sie bitte den Ausführungen unter Ziffer 4. dieses Produktinformationsblattes.

3. PRÄMIENBERECHNUNG, FÄLLIGKEIT UND FOLGEN DER NICHTZAHLUNG

Die Versicherungsprämie wird auf der Grundlage der uns überlassenen Risikoinformationen, insbesondere unter Berücksichtigung des Honorarumsatzes des Versicherungsnehmers sowie der vereinbarten Versicherungssumme berechnet.

Nachfolgend finden Sie eine Beispielsberechnung.

Bitte beachten Sie, dass die für Sie gültige Prämie dem Versicherungsschein zu entnehmen ist.

Beispielsberechnung:

Versichertes Risiko beispielhaft:	Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Rechtsanwalt
--	---

Versicherungssumme beispielhaft: (unmaximiert)	€ 1.000.000,00 für Vermögensschäden
--	-------------------------------------

Selbstbehalt beispielhaft:	Fest-SB je Versicherungsfall € 1.500,00
-----------------------------------	---

Beitragsberechnung beispielhaft:	Honorar	Faktor (%)	Mindestprämie	Prämie
1 Wirtschaftsprüfer				
1 Steuerberater				

1 Rechtsanwalt				
Honorareinnahmen, gesamt	€300.000,00	1,6	€3.832,30	€4.790,40
Gesamtbeitrag netto beispielhaft				€4.790,40

Zum Gesamtbeitrag netto kommt die jeweils gültige gesetzliche Versicherungssteuer hinzu.

Die Versicherungsprämien gelten jeweils für ein Jahr. Die einmalige oder erste Prämie ist unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Die Folgeprämien sind unverzüglich nach Erhalt der Prämienrechnung zu zahlen.

Wenn Sie die einmalige oder erste Prämie schuldhaft nicht rechtzeitig zahlen, können wir solange vom Vertrag zurücktreten, wie Sie nicht zahlen. Auch der Versicherungsschutz beginnt erst mit dem Eingang der verspäteten Zahlung. Wenn Sie eine Folgeprämie nicht rechtzeitig zahlen, fordern wir Sie auf den rückständigen Betrag innerhalb einer Frist von mindestens 2 Wochen zu zahlen

Für eine vollständige Information bitten wir Sie, sich insbesondere mit Teil 1 Abschnitt C., VIII. der Wirtschaftsprüfer by Hiscox Bedingungen 07/2008, sowie gegebenenfalls mit der Ziffer VIII. der Office Bedingungen 01/2008 vertraut zu machen.

4. RISIKOAUSSCHLÜSSE UND LEISTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

Wie bei jedem Versicherungsvertrag bestehen auch für diesen Vertrag gewisse Ausschlüsse und Leistungsbegrenzungen.

Beispiel für Risikoausschlüsse:

- *Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche wegen Schadenverursachung durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Auftraggebers oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung.*
- *Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche soweit sie auf Grund Vertrages oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.*

Beispiel für eine Leistungsbeschränkung:

- *Übersteigt der Haftpflichtanspruch nicht den Betrag des Mindest- oder eines vereinbarten festen Selbstbehaltes, treffen den Versicherer keine Kosten.*

Insoweit handelt es sich nicht um eine abschließende Aufzählung. Für eine vollständige Information bitten wir Sie, sich mit den Wirtschaftsprüfer by Hiscox Bedingungen 07/2008, insbesondere Teil 1 Abschnitt A., III., 3. und IV., Teil 2 Abschnitt A., II., III., Teil 3 Abschnitt A., IV., V., Teil 4 Abschnitt A., IV., V. sowie den Ziffern I., II., III., VII. der Office Bedingungen 01/2008 vertraut zu machen.

5. OBLIEGENHEITEN BEI VERTRAGSSCHLUSS UND RECHTSFOLGEN IHRER NICHTBEACHTUNG

Zu einer angemessenen Risikobeurteilung sind wir auf Ihre Angaben vor Vertragsschluss angewiesen. Das Versicherungsvertragsgesetz (§ 19) und unsere Wirtschaftsprüfer by Hiscox Bedingungen 07/2008 normieren daher, dass Sie uns unter anderem die Ihnen bekannten Gefahrumstände, nach denen wir im Versicherungsantrag oder zwischen Ihrer auf den Vertragsabschluss gerichteten Erklärung und unserer Vertragsannahme fragen, anzeigen. Der Versicherungsnehmer hat bei Abschluss des Versicherungsvertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer richtig und vollständig anzuzeigen.

Wird die Obliegenheit zur Anzeige gefahrerheblicher Umstände verletzt, kann der Versicherer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt sein und im Leistungsfall ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

Für mitversicherte Personen gelten die Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers und die Rechtsfolgen ihrer Verletzung entsprechend.

Die Details entnehmen Sie bitte den Wirtschaftsprüfer by Hiscox Bedingungen 07/2008, insbesondere Teil 1 Abschnitt C., XII. Soweit Sie auch Versicherungsschutz für Personen- oder Sachschäden beantragt haben, bitten wir Sie, sich mit der Ziffer IX. der Office Bedingungen 01/2008 vertraut zu machen.

6. WÄHREND DER LAUFZEIT DES VERTRAGS ZU BEACHTENDE OBLIEGENHEITEN UND RECHTSFOLGEN IHRER NICHTBEACHTUNG

Auch während der Vertragslaufzeit treffen Sie Obliegenheiten, unter anderem

Beispiel für eine Obliegenheit:

Treten nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers Umstände ein, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben (§ 11 a I Ziff. 2), hat er die Gefahrerhöhung, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

Die vorstehende Aufzählung der Obliegenheiten ist nicht abschließend. Für eine vollständige Information bitten wir Sie, sich mit den Wirtschaftsprüfer by Hiscox Bedingungen 07/2008, insbesondere Teil 1 Abschnitt C., XIII. sowie der Ziffer X. der Office Bedingungen 01/2008 vertraut zu machen.

7. BEI EINTRITT DES VERSICHERUNGSFALLS ZU BEACHTENDE OBLIEGENHEITEN UND RECHTSFOLGEN IHRER NICHTBEACHTUNG

Hat sich ein Versicherungsfall ereignet, sind wir ebenfalls auf Ihre Mitwirkung angewiesen. Gemäß § 30 VVG in Verbindung mit unseren Versicherungsbedingungen müssen Sie uns oder Ihrem Vermittler daher den Eintritt des Versicherungsfalls unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Kenntniserlangung, anzeigen.

Gemäß § 31 VVG in Verbindung mit insbesondere Teil 1 Abschnitt A., V. der Wirtschaftsprüfer by Hiscox Bedingungen 07/2008 und Ziffer X. der Office Bedingungen 01/2008 sind unter anderem folgende Anzeige- und Mitwirkungspflichten nach Eintritt des Versicherungsfalls zu beachten:

- Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafbefehl oder ein Mahnbescheid erlassen, hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten, auch wenn er den Versicherungsfall selbst bereits angezeigt hat. Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz hat er, ohne die Weisung des Versicherers abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben und die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen.

- Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder wird ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er außerdem unverzüglich Anzeige zu erstatten. Das Gleiche gilt im Falle eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines Beweissicherungsverfahrens.

Die vorstehende Aufzählung der Obliegenheiten ist nicht abschließend. Für eine vollständige Information bitten wir Sie, sich insbesondere mit Teil 1 Abschnitt A., V., VI. der Wirtschaftsprüfer by Hiscox Bedingungen 07/2008 sowie der Ziffer X. der Office Bedingungen 01/2008 vertraut zu machen.

Wird eine der Obliegenheiten verletzt, kann der Versicherer bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen von der Verpflichtung zur Leistung frei sein, es sei denn, die Verletzung beruht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit.

Für mitversicherte Personen gelten die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers und die Rechtsfolgen ihrer Verletzung entsprechend.

8. BEGINN UND ENDE DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Die Vertragslaufzeit beträgt bei unseren Verträgen in der Regel ein Jahr, es sei denn es wurde von Ihnen ausdrücklich etwas anderes gewünscht und wir haben diesem Wunsch in Textform zugestimmt. Den genauen Beginn und das Ende bestimmen Sie selbst in dem Ihnen vorliegenden „Angebotsannahmeformular“. Dies wird sodann in der Police dokumentiert. Dieser Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer der Parteien unter Einhaltung der Kündigungsfrist gemäß Teil 1 Abschnitt C., IX. der Wirtschaftsprüfer by Hiscox Bedingungen 07/2008 und Ziffer XI. der Office Bedingungen 01/2008 zum Ablauf gekündigt wird.

9. MÖGLICHKEITEN EINER BEENDIGUNG DES VERTRAGES

Neben der unter Ziffer 8 dieses Blattes beschriebenen Kündigungsmöglichkeit zum Ablauf des Vertrages, bestehen weitere Kündigungsrechte. So haben Sie zudem die Möglichkeit, den Vertrag nach Eintritt eines Versicherungsfalls gemäß Teil 1 Abschnitt C., IX. der Wirtschaftsprüfer by Hiscox Bedingungen 07/2008 und Ziffer XI. der Office Bedingungen 01/2008 zu kündigen.